



SOMMER, SONNE, GRILLZEIT

umwelt.graz.at
Stand: 04/2022

G R A Z

Allgemeines

Lagerfeuer und Grillfeuer sind laut Bundesluftreinhaltegesetz bundesweit und damit auch in Graz ganzjährig gestattet.[1] Zu beachten ist, dass Lagerfeuer und Grillfeuer ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden dürfen,[2] das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.[3]

Im Stadtgebiet von Graz gibt es mit Auwiesen in Liebenau (Eichbachgasse südlich der Autobahnbrücke) einen öffentlichen Grillplatz. In sonstigen öffentlichen Grünanlagen ist das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Graz sowie die Inbetriebnahme von Grill- oder Kochgeräten nicht gestattet.[4]

Zum Schutz vor Waldbrand ist das Feuerentzünden im Wald dafür nicht berechtigten Personen verboten.[5] Grundsätzlich bedarf aber jedes Feuerentzünden auf fremden Grundstücken der Zustimmung der Grundeigentümer:innen. Wer ohne Erlaubnis auf einem fremden Grundstück grillt, kann wegen Besitzstörung geklagt werden.

Grillen auf Loggien und Balkonen[6]

Beim Grillen auf Loggien und Balkonen ist das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – StFGPG zu beachten. Nachfolgende Anforderungen sind dabei unbedingt einzuhalten:

- Im Strahlungsbereich des offenen Feuers müssen Mindestabstände von 100 cm zu brennbaren Lagerungen, Stoffen, Einrichtungen eingehalten werden (TRVB 105 Feuerstätten für feste Brennstoffe). Auf Balkonen ist dies kaum möglich. Bitte beachten Sie auch, dass die Wärmedämmung Ihres Hauses brennbar sein kann.
- Grillen im Laubengang (Aufschließgang) ist verboten, da dies ein Fluchtweg ist.

- Wegen Funkenflug dürfen sich keine leicht brennbaren Lagerungen in der Umgebung befinden (betrifft nicht nur eigenen Balkon sondern auch den der unmittelbaren Nachbar:innen).
- In Mehrparteienhäusern sollte die Hausordnung des gegenständlichen Objektes beachtet werden, da unter Umständen in dieser bereits ein „Grill-Verbot“ besteht. In Mietwohnungen gibt es Einschränkungen betreffend Grillen oft bereits im Mietvertrag selbst.

Nachbar:innenrechte

Eigentümer:innen eines Grundstückes können Nachbar:innen die von deren Grund ausgehenden Einwirkungen durch z.B. Rauch und Geruch insoweit untersagen, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.[7]

Die Ortsüblichkeit wird vor allem daran gemessen, ob die allfällige Belästigung für die Umgebung typisch ist. Diese Frage ist letztlich richterlich zu entscheiden, eine gesetzliche Regelung, wie häufig gegrillt werden darf, gibt es nicht.

In Eigentumswohnhäusern wird die Hausordnung von der Mehrheit der Wohnungseigentümer:innen bestimmt. Darüber hinaus gilt wiederum: Zumutbarkeit und Ortsüblichkeit müssen beachtet werden. Sollten sich Wohnungseigentümer:innen oder Mitbewohner:innen rücksichtslos, anstößig oder grob ungebührig gegenüber den übrigen Hausbewohner:innen oder Wohnungseigentümer:innen verhalten, kann die Mehrheit der Wohnungseigentümer:innen eine Klage auf Ausschluss dieser Wohnungseigentümer:innen aus der Eigentümer:innengemeinschaft einbringen.[8]

Vermieter:innen sind verpflichtet, Mieter:innen den vereinbarten Gebrauch des Mietobjekts zu gewährleisten und diese vor Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen. Mieter:innen können sich bei Beeinträchtigungen durch Wohnungsnachbar:innen auch an Vermieter:innen unter Berufung auf § 1096 ABGB wenden.

- [1] § 3 (3) Bundesluftreinhaltegesetz
- [2] § 1a (3) Bundesluftreinhaltegesetz
- [3] § 3 (1) Bundesluftreinhaltegesetz
- [4] § 2 Abs. (3) Punkt d) der Grazer Grünanlagen-Verordnung 2007
- [5] § 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975
- [6] MERKBLATT 006 Grillen auf Loggien und Balkonen der
Geschäftsbereichsleitung Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz
- [7] § 364 Abs. 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
- [8] § 36 Wohnungseigentumsgesetz 2002

**Weitere Informationen erhalten Sie im
Umweltamt bei der Umweltberatung:**

Telefon: 0316 872-4388

E-Mail: umweltamt@stadt.graz.at

**Vorbeugender Brandschutz – Feuerpolizei und
Brandschutztechnische Beratung:**

Mo bis Fr: 8 bis 12 Uhr, +43 316 872-5714

E-Mail: feuerwehrgraz.feuerpolizei@stadt.graz.at

**Betreffend Grillen in öffentl. Grünanlagen erteilt die
Abteilung für Immobilien nähere Auskünfte:**

Herr Josef Matzi, Tel: 0316 872-2932

E-Mail: Josef.Matzi@stadt.graz.at